



Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 118/2021 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Straß in Steiermark in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 werden aufgrund der vorliegenden Grundabtretungserklärungen und unter Zugrundelegung des Auszuges aus der Katastralmappe vom 16.02.2023 nachstehende **Grundstücke abgeschrieben** und dem **öffentlichen Gut** EZ 50000 KG 66179 Straß zugeschrieben.

KG:	EZ:	Beanspruchte Flächen der Grundstücke Nr.:	Flächenausmaß
66179 Straß	621	306/2	1.417 m ²
66179 Straß	621	308/1	5.511 m ²
66179 Straß	621	308/2	2.588 m ²
66179 Straß	621	308/13	3.373 m ²
66179 Straß	621	309/2	672 m ²

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage in der Natur errichtet wurde.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Reinhold Höflechner